

Beitragssatzung
des
Deutschen Energieberater-Netzwerks e.V.

§ 1
Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt für die Aufnahme als Mitglied in den Verein eine Aufnahmegebühr.

2. Die Aufnahmegebühr ist wie folgt gestaffelt:
 - a) Ordentliche Mitglieder EUR 130,00
 - b) Juristische Personen und Zusammenschlüsse EUR 130,00
 - c) Fördernde Mitglieder EUR 0,00

§ 2
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

a) Ordentliche Mitglieder

Jahresbeitrag EUR 350,00

Laut Mitgliederversammlung 2020 kann dieser Beitrag um 80 € reduziert werden. Folgende Optionen bestehen:

- Das Mitglied erbringt die Beitragserhöhung in Form von ehrenamtlichen Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung. Dies entspricht zwei Arbeitstagen. Die Anrechnung erfolgt nach Rücksprache mit dem Vorstand, den Referaten oder der Geschäftsstelle wie beispielsweise Vertretung des Vorstands oder der Referenten bei Veranstaltungen und Terminen, aktive Beiträge im Rahmen der Kompetenzteam-Arbeit, Messteilnahmen, Betreuung von Fördermitgliedern, Mentorentätigkeit für studentische Mitglieder, Akquise und Betreuung von Forschungsvorhaben, Verfassen von Pressemitteilungen, usw.

- Das Mitglied liefert für die Evaluierung des Gebäudebestandes in Deutschland Daten (5 €/Gebäude). Ein entsprechendes Tool / Formular dient als Basis für die Datenübertragung.

Weitere Optionen können in Absprache mit dem Vorstand ermöglicht werden.

Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Die Tätigkeiten müssen bis zum 31.12. des Vorjahres nachgewiesen werden bzw. die Daten übermittelt sein. Der Nachweis kann immer nur für das folgende Jahr verrechnet werden.

b) Ordentliche Mitglieder mit nachweislicher Umsatzsteuerbefreiung

Jahresbeitrag EUR 180,00

c) Ordentliche Mitglieder als Juristische Personen oder Zusammenschlüsse

Jahresbeitrag EUR 390,00

Gilt für a bis c

Für jeden weiteren Standort welcher in der

Energieberater-Datenbank vermerkt werden soll EUR 50,00

d) Fördernde Mitglieder

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt pro Jahr EUR 2.500,00

Fördernde Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen, um den Verein zu unterstützen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung anzufordern, um die Überwachung des Beitragseinzugs zu vereinfachen. Liegt dem Vorstand keine Einzugsermächtigung vor, so hat das Mitglied den Beitrag bis zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto IBAN: DE91 5055 0020 0000 1220 92, BIC HELA-DEF1OFF bei der Städtischen Sparkasse Offenbach zu überweisen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft laut Satzung endet, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres geleistet hat. Bei Wiedereintritt in den Verein wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.
4. Tritt jemand im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein bei, so ist bei Stellung des Aufnahmeantrags bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres der volle Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 und bei Stellung des Aufnahmeantrags nach dem 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres der halbe Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3
Zeitliche Geltung

Diese Beitragssatzung gilt erstmals ab dem 01.01.2021. Sie bleibt solange gültig, bis die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine neue Beitragssatzung beschließt.

Offenbach, den 19. Juni 2020

